

Merkblatt für die Heilpraktikerüberprüfung in Homberg/Efze

Wichtiger Hinweis

Wir aktualisieren regelmäßig diese Informationen, dennoch können kurzfristig Änderungen eintreten, für die wir keine Haftung übernehmen können.

Wende dich auf jeden Fall an Frau Kral, sie berät dich sehr gern.

Die Heilpraktikerüberprüfung wird im Gesundheitsamt von dem Amtsarzt abgenommen.

Prüfungsort

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Fachbereich 53, Gesundheitswesen

Wasmuthshäuser Str, 52

34576 Homberg/Efze

Leiter des Fachbereichs Gesundheit:

Dr. Urban, Tel.: 05681/775-650

Stellvertretender Leiter und Prüfer

Herr Dr. Klinge

Anträge

Frau Kral, Tel.: 05681/775-651, claudia.kral@schwalm-eder-kreis.de, sie ist für alle Fragen bezüglich der Heilpraktikerüberprüfung zuständig.

Beisitzer

Herr Herrmann, HP

Heilpraktikerüberprüfungen

Im Jahr finden zwei schriftliche Überprüfungen statt: am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober.

Die erforderlichen Unterlagen **müssen** ca. sechs Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden.

Die **allgemeine schriftliche Prüfung** beinhaltet **60 Multiple-Choice-Fragen**, die in 120 Minuten beantwortet werden müssen.

Die **Überprüfung** gilt als **bestanden**, wenn **75 % richtig** beantwortet werden, das sind 45 Fragen.

Nach Bestehen der schriftlichen Prüfung wird der mündliche Teil der Überprüfung durchgeführt.

Die **mündliche Überprüfung** erfolgt in Homberg/Efze sehr **zeitnah, spätestens eine Woche nach dem schriftlichen Teil** und dauert ca. **eine halbe Stunde**.

Prüfungsgebühren

Sie belaufen sich auf etwa **550,- €**.

Prüfungsthemen für die Heilpraktikerüberprüfung

Auszug aus den Richtlinien des Hessischen Sozialministeriums zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 12. Dezember 2012 (StAnz. 1/2013 S. 98)

„4.3. Gegenstände der Kenntnisüberprüfung

In vorgenanntem Sinn sind Gegenstand der Überprüfung

- 4.3.1. Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 4.3.2. Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,
- 4.3.3. Grundkenntnisse der Anatomie , pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- 4.3.4. Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichem körperlichen Auswirkungen,
- 4.3.5. Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,
- 4.3.6. Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- 4.3.7. Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- 4.3.8. Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- 4.3.9. Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten,
- 4.3.10. Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,
- 4.3.11. Deutung grundlegender Laborwerte,
- 4.3.12. Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

4.5. Schriftlicher Teil

4.5.1. Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden mindestens 60 Fragen zur Beantwortung gestellt. Der schriftliche Teil dauert 120 Minuten und gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 Prozent der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

4.6. Mündlicher Teil

4.6.1. Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll sich insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, in dem die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat und pro Person nicht mehr als 60 Minuten dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Personen überprüft werden.

5.3. Umfang der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Überprüfung ist festzustellen, ob die Antrag stellende Person:

- 5.3.1. ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet – gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,
- 5.3.2. ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,
- 5.3.3. bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst)- Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und

5.3.4. die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln.

Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

Unterlagen

Für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis sind von Dir folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Formloser Antrag** mit dem Hinweis, ob Sie die Heilkunde ausüben oder sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen wollen (eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie).
Außerdem ist zu vermerken, ob Sie **Wiederholer/in** oder **Erstantragsteller/in** sind.
2. Eine formlose **Erklärung** der Antragstellerin/des Antragstellers darüber, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
3. **Meldebestätigung der Gemeinde/Stadt**. Wichtig: Die Antragstellerin, der Antragsteller muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Schwalm-Eder-Kreis genommen haben.
4. **Amtliches Führungszeugnis** (Belegart 0 = Führungszeugnis für **Behörden**).
Zu beantragen bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Darf nicht früher als 3 Monate vor der Vorlage der Unterlagen ausgestellt sein. Bei der Antragstellung ist anzugeben: „Verwendungszweck: Heilpraktikererlaubnis“.
5. **Geburtsurkunde**, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde.
6. Eine **ärztliche Bescheinigung**, die nicht früher als 3 Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.
7. Einen Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die **Hauptschule** abgeschlossen hat.
8. Einen **tabellarischen Lebenslauf**.